

# Dresdner Journal.



Königlich Sächsischer Staatsanzeiger.

Verordnungsblatt der Ministerien und der Ober- und Mittelbehörden.

Beauftragt mit der verantwortlichen Leitung: Hofrat Doenges in Dresden.

Nr. 50.

Donnerstag, 29. Februar

1912.

Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Expedition, Große Zwingerstraße 16, sowie durch die deutschen Postanstalten 3 Mark vierteljährlich. Einzelne Nummern 10 Pf. Erscheint: Werktags nachmittags. — Fernsprecher: Expedition Nr. 1295, Redaktion Nr. 4574.

Ankündigungen: Die 1spaltige Grundzeile ober deren Raum im Ankündigungsteile 30 Pf., die 2spaltige Grundzeile ober deren Raum im amtlichen Teile 75 Pf., unter dem Redaktionsstrich (Eingelant) 150 Pf. Freiermächtig auf Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vorm. 11 Uhr.

Der Reichstag begann gestern die zweite Lesung des Etats des Reichsamts des Innern.

Wie es heißt, feiern bereits gegen 100 000 Bergarbeiter in England. — Zu einer Entscheidung ist es noch nicht gekommen. Die Verhandlungen sollen heute fortgesetzt werden.

Die „Tribuna“ meldet, daß auf die Initiative Rußlands hin, um das Ende des italienisch-türkischen Krieges zu beschleunigen, ein Gedankenaustrausch unter den Großmächten im Gange ist, die alle ohne Ausnahme von dem gleichen Wunsch befeuert sind, zu diesem Ergebnisse beizutragen.

Infolge eines Zusammenstoßes eines Schleppers mit dem kleinen portugiesischen Kanonenboot „Faro“ bei Faro (Portugal) sank dieses, und sechs Mann seiner Besatzung, darunter der Kommandant und ein Offizier, ertranken.

Eine Mitteilung bestätigt, daß die Schutzmächte Kreta noch weitere Kriegsschiffe nach Kreta entsenden werden.

Wie die „Neue Freie Presse“ aus Lissabon meldet, ist die Lage sehr schwierig geworden. Ein Gemetzel ist nur durch die Energie und Kaltblütigkeit der Gendarmen hintanzugesetzt worden.

## Ämtlicher Teil.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor Vöttcher an der Landesanstalt Bräunsdorf den Titel Regierungsrat mit dem Range in Klasse IV unter Nr. 14 der Hofrangordnung zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den in den Ruhestand versetzten nachgenannten Beamten und Unterbeamten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und zwar dem Postsekretär Kath in Dresden das Albrechtskreuz, dem Oberleitungsaufsicher Lachmann in Dresden und dem Ober-Postschaffner Röbel in Plauen (Vogtl.) das Ehrenkreuz sowie dem Oberbriefträger Schramm in Leipzig und dem Postschaffner Rädler in Plauen (Vogtl.) die Friedrich August-Medaille in Silber zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Schirmmeister Johann Gottfried Voigt in Schweita die Friedrich August-Medaille in Bronze zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Stadtrat Georg Köppen in Dresden das ihm von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Baden verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Ordens vom Jahrlinger Löwen annehme und trage.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Fabrikbesitzer Hermann Henrich in Plauen das ihm von Sr. Majestät dem König der Belgier verliehene Ritterkreuz des Kronenordens annehme und trage.

Die Königlich Kreishauptmannschaft hat dem Schiffsjungen Arno Cwiertnia in Gauenitz für die von ihm am 9. Januar 1912 mit Mut und Entschlossenheit bewirkte Rettung eines Knaben vom Tode des Ertrinkens in der Elbe eine Geldbelohnung bewilligt. 468 III  
Dresden, am 15. Februar 1912. 1452

Öffentliche Sitzung des Kreislandeschusses findet  
Sonnabend, den 9. März 1912,  
mittags 12 Uhr

in Sitzungssaale der Königl. Kreishauptmannschaft hier  
(Kohlpf. 11, II) statt. I 303

Leipzig, am 26. Februar 1912. 1446

Der Kreishauptmann.

Das Kaiserl. Gesundheitsamt meldet den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche vom Schlachtviehhofe in Stuttgart am 27. Februar.

## Ernennungen, Beförderungen u. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Der Rechtsanwält Ottomar Rannschay in Großenhain ist zum Votier für Großenhain auf so lange Zeit, als er dort seinen Amtssitz haben wird, ernannt worden.

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen. Verwaltung der indirekten Abgaben. Angestellt: Der Grenzaufsicher auf Probe v. Hildebrand als Grenzaufsicher in Zschopau. — Befördert: Oberzollesnehmer Reusel in Reichenbach i. B. zum Hauptzolleskontrollleur in Zittau. — Versetzt: Hauptzolleskontrollleur Reinhold in Zittau als Oberzolleskontrollleur nach Bodenbach, die Zollsekretäre Birnbaum in Leipzig (II) als Oberzollesnehmer nach Reichenbach i. B., Tauscher in Chemnitz als Zollsekretär nach Leipzig II, Rahte in Leipzig II als Zollsekretär nach Leipzig I, Hildebrand in Leipzig I als Zollsekretär nach Leipzig II und Steuerausgeber Bahner in Meusel als Zollsekretär nach Bodenbach. — Pensioniert: Zollsekretäre Michel in Dresden (I) und Zollausseher Zimmermann in Meisa.

## Nichtamtlicher Teil.

### Vom Königl. Hofe.

Dresden, 29. Februar. An der königlichen Mittagstafel nahmen Ihre Königl. Hoheiten Prinz und Frau Prinzessin Johann Georg und Prinzessin Mathilde sowie die Damen und Herren vom Dienst teil.

### Mitteilungen aus der öffentlichen Verwaltung.

\* Der erste der Vorträge, die auf Veranlassung des Justizministeriums für die sächsischen Richter und Staatsanwälte gehalten werden, findet Sonnabend, den 2. März d. J., abends 7/7 Uhr, in der Aula der Technischen Hochschule zu Dresden statt. Hr. Geh. Hofrat Prof. Dr. Strohal wird über „Der gesetzliche Übergang der Rechte des Gläubigers auf den zahlenden Bürger in neuer Beleuchtung“ sprechen. Der Vortrag Sr. Exzellenz des Hrn. Ministers a. D. Dr. Klein am 16. März d. J. wird das Thema „Rechtsgehoram und Rechtskenntnis“ behandeln.

### Deutsches Reich.

#### Strafrechtskommission.

Die Strafrechtskommission hat nach Abschluß der Beratungen über den Allgemeinen Teil des Vorentwurfs eine Gesamtedaktion der bisherigen Beschlüsse vorgenommen. Diefachen Wünschen entsprechend, hat sie die Verbrechen und Vergehen von den Übertretungen völlig getrennt und jede der beiden Gruppen in ein besonderes Buch verwiesen. Im Zusammenhang damit steht es, daß ein besonderer Allgemeiner Teil für Übertretungen geschaffen und in das für diese bestimmte zweite Buch eingestellt ist. Der Allgemeine Teil der Übertretungen enthält nur verhältnismäßig wenige Bestimmungen, so daß eine Unterteilung sich erübrigt. Der wesentlich umfangreichere Allgemeine Teil für Verbrechen und Vergehen dagegen zerfällt in zwölf Abschnitte, die in ihrer Zusammenfassung, Benennung und Reihenfolge von der Einteilung des Vorentwurfs mehrfach abweichen. Auf die Abschnitte: das Strafgesetz, die strafbare Handlung, Voraussetzungen der Strafbarkeit, Versuch, Teilnahme, Zusammenreffen mehrerer Vergehensverletzungen, folgen die Abschnitte: Strafantrag, Hauptstrafen, Schadensersatz, Nebenstrafen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Strafbemessung, Verjährung und endlich Wiedereinsetzung.

Die feinerzeit vorzubehaltene Beschlüßfassung über die Einteilung der strafbaren Handlungen ist nachgeholt worden. Die Einteilung unterscheidet sich, entsprechend der Veränderung des Strafsystems durch Aufnahme der Haft des geltenden Rechts als vierter Freiheitsstrafe, von der des Vorentwurfs nicht unerheblich und entspricht im wesentlichen dem geltenden Recht. Abweichungen liegen insofern vor, als die Festungshaft durch die Einschließung — diese Bezeichnung hat die custodia honesta des Vorentwurfs vorläufig erhalten — ersetzt ist, und eine mit Geldstrafe bedrohte Handlung erst dann als Vergehen gilt, wenn die Strafandrohung über 500 M. hinausgeht. Alle mit Geldstrafe bis zu 500 M. oder mit der wieder aufgenommenen vierten Freiheitsstrafe, der Haft des geltenden Rechts, bedrohten Straftaten sollen Übertretungen sein; doch ist die Höchstdauer der Haft von sechs Wochen auf drei Monate heraufgesetzt. In dem Allgemeinen Teil sind verschiedentlich Schenkungen und Milderungen der Grundstrafe vorgesehen; diese bleiben jedoch für die Einteilung der strafbaren Handlungen außer Betracht.

Die Kommission hat ferner in den Allgemeinen Teil des ersten Buches im Anschluß an § 85 des Vorentwurfs eine Bestimmung eingefügt, wonach in den

Fällen, wo das Gesetz dem Richter die Wahl zwischen Freiheitsstrafen verschiedener Art läßt, auf Zuchthaus erkannt werden darf nur, wenn die Tat auf ehrloser Gesinnung beruht, dagegen auf Einschließung zu erkennen ist, wenn die Tat weder auf ehrloser noch verwerflicher Gesinnung beruht; anderenfalls darf nicht darauf erkannt werden. Als Folgerung aus diesem Beschluß ergibt sich für den Besonderen Teil, daß Zuchthaus und Einschließung wahlweise nebeneinander nie ohne Gefängnis angedroht werden können. Da Fälle denkbar sind, die von verwerflicher Gesinnung zeugen, ohne daß eine ehrlose Gesinnung vorliegt, würde es an einer Strafe fehlen, wenn nur Zuchthaus und Einschließung zur Wahl ständen. Die wahlweise Androhung von Zuchthaus, Gefängnis und Einschließung im Besonderen Teil hat übrigens zur Folge, daß die Gefängnisstrafe in diesen Fällen fünf Jahre übersteigen muß; inwiefern dies eine Änderung der Einteilung der strafbaren Handlungen bedingt, ist späterer Prüfung vorbehalten worden.

Aus den Beschlüssen der Kommission zu dem ersten Abschnitt des Besonderen Teils ist folgendes hervorzuhoben: An den Tatbeständen des Hochverrats, wie der Vorentwurf sie vorsieht, sind nur unwesentliche Änderungen vorgenommen. Die Fälle, in denen der Versuch gleich der Vollendung bestraft wird, sind hier und sollen auch weiterhin durch die Wendung: Wer es unternimmt, gekennzeichnet werden. Wie bei ihnen die Frage nach dem Rücktritt vom Versuch zu regeln ist, bleibt noch zu bestimmen. Der Tatbestand des § 100 ist unter Beibehaltung der Gleichstellung von Mord und Totschlag anderweitig dahin gefaßt: Wer es unternimmt, den Kaiser, einen anderen Bundesfürsten oder den Regenten eines Bundesstaats zu töten. Aus dem § 101 ist der Tatbestand des Hinderns an der Ausübung der Herrschergewalt ausgeschieden; zusammengefaßt mit dem Fall der Rötigung zu einer Regierungshandlung ist der Tatbestand in einen besonderen Paragraphen mit etwas milderer Strafandrohung eingestellt worden. Im § 102, der die Vorbereitung zum Hochverrat, die Verabredung sowie die Aufforderung und Ausreizung dazu unter Strafe stellt, ist das Wort „aufreizen“ durch das in seiner Bedeutung durch die Rechtsprechung bereits festgestellte „anreizen“ ersetzt worden. Die Strafandrohungen sind im wesentlichen die gleichen geblieben wie im Vorentwurf.

#### Der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität in Deutschland in den letzten 25 Jahren.

Hierüber verbreitet sich Landgerichtspräsident Geh. Oberjustizrat Lindenberg-Berlin in der neuesten Nummer der „Deutschen Juristen-Zeitung“ indem er bemerkt: Daß die Frau an den strafbaren Handlungen, die zur Aburteilung gelangen, weit weniger beteiligt ist als der Mann, ist eine bekannte Tatsache, die ihre Erklärung finde einmal in dem zur Gewalttätigkeit und dem Aufsehen gegen das Gesetz weniger neigenden Temperament, sodann aber in der sozialen Lage der Frau, die für das Abweichen von dem geraden Wege weit weniger Boden bietet, als dies bei dem mehr im Kampfe um das Dasein stehenden Manne der Fall ist. Bei der allmählichen Beschiebung aber, die in lechterer Hinsicht durch das immer härter werdende Eintreten des weiblichen Geschlechts in die Berufstätigkeit außerhalb des Hauses stattfindet, sei die Frage berechtigt, ob diese Betätigung der Frau nicht auch Einfluß gewinnt auf ihren Anteil an der Kriminalität. Hieran anschließend untersucht der Verfasser an der Hand der deutschen Kriminalstatistik unter Ausschluß der Übertretungen den Anteil der Frauen und gibt eine genaue Statistik der letzten 25 Jahre (von 1884 bis 1909). Tarnach waren von 100 Verurteilten im Jahre 1884 männliche 81,4 Proz., weibliche 18,6 Proz., im Jahre 1909 männlich 84,2 Proz., weibliche 15,8 Proz. Von der Gesamtzahl der Verurteilten waren 1884: männlich 281 637, weiblich 64 340, i. J. 1909: männlich 458 304, weiblich 85 879. Ueberausend ist dabei, daß der Anteil des weiblichen Geschlechts an der Kriminalität in den letzten 25 Jahren erheblich gesunken ist, wobei allerdings ausschließlich auf die 15 Jahre von 1884 bis 1899 die Abnahme zurückzuführen ist, während sich in den letzten zehn Jahren nur ein leises Hin- und Herschwanzen der Ziffern mit einer für die letzten beiden Jahre festzustellenden geringen Neigung zum Steigen zeigt. Jedenfalls, sagt Lindenberg, ist zu verneinen, daß die lebhaftere Beteiligung des weiblichen Geschlechts am Erwerbsteiben und am öffentlichen Leben einen Einfluß auf die allgemeine Kriminalität gehabt habe.

#### Das bayerische Staatsbudget für 1912/13.

München, 28. Februar. Bei der Vorlegung des Budgetentwurfs für 1912 und 1913 wies der Finanzminister Ritter v. Preunig in der Kammer der Abgeordneten darauf hin, daß das Ministerium den